22/1412

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau

DER KANTON **solothurn**

Genehmigungsinhalt

Gemeinde	Balsthal
Strasse	Lobiseystrasse
Abschnitt / Objekt	Lobiseistrasse, Eschenholz bis St. Wolfgang Stützmauern 53/66/B und C; Durchlässe 8/66/9 und 9/66/4
Projekt	Ersatzmassnahmen inkl. Verlegung Mümliswilbach
Projektphase	Bewilligungsverfahren / Auflagenprojekt
Inhalt	**Erschliessungs- und Gestaltungsplan** **Lobiseystrasse / Mümliswilbach** **Situation 1:200**

Übersicht

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. August 2022 bis 5. September 2022

vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2023/40 genehmigt

Solothurn, 17. Januar 2023

Staatskanzlei

		Doc. no.	**A-1251.11**
		Format	594 x 210 cm
			Kürzel / Datum
Aufm/Tel.	2500	Erstellt	mwi/bu 19.07.2022
Koordinaten (BP)	1A = 80 m lks. 17 / 17 m	Gezeichnet	kev. 19.07.2022
Höhe Nn		Geprüft	
Bezugspunkt (BP)			
Objekt-Nr. KB	53/66/B; 53/66/C; 8/66/9; 9/66/4	Gezeichnet Index A	
Projekt-Nr.	274.31287.P.01	Geprüft	
		Freigabe	

Amt für Verkehr und Tiefbau
Rötimol, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
Telefon 032 627 44 11
E-Mail ar@bjd.so.ch / www.arv.so.ch

Hunziker Zarn & Partner
Ingenieure AG für Verkehr
Schulmattstrasse 20, 5000 Aarau
Telefon 062 823 94 61, Email info@hzp.ch

Ingenieurbüro Wilhelm + Wahlen

Legende

Orientierungsinhalt

Elemente bestehend

- Wald
- Übergehölz
- best. Gewässer
- Strassen
- Gebäude
- Baupiste

Werkleitungen bestehend
Genaue Lage Werkleitungen Werkleitungsplan, 2-1516 / 104

- Strom
- Strom Freileitung
- Swisscom
- TV
- Wasserversung TELA
- Wasser
- Kanalisation

Genehmigungsinhalt

Elemente Projekt

- neue Gewässerführung
- Böschungen
- Biogene maschinelle Ufersicherung BMU
- Beurteilungslinie
- Belagsersatz
- Fahrzeugrückhaltesystem
- Blöcke
- Wurzelstock
- Raubaum
- Uferfaschinen (2/3 Totholz, 1/3 autochtagtäliges Material)
- Baum / Heckbuhnen
- Buhne
- Raubaum
- Wurzelstamm
- Hecken
- Erlen / Weiden
- Biberschutz; Maschendrahtgitter in Böschung eingelassen
- Baupiste und Installationsflächen

Werkleitungen geplant

- Strom

Dem Plan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.

Sonderbauvorschriften (SBV)
(Stand, 15. Juli 2022)

§ 1 Zweck
Der generelle Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Lobiseystrasse, Ersatzmassnahmen inkl. Verlegung Mümliswilbach" bezweckt den Ersatz der bestehenden Ufermauer, die Erneuerung des Bachdurchlasses Farisbergrabben und die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Verlegung und Revitalisierung des Mümliswilerbachs in Balsthal. Die Massnahmen umfassen den Ersatz der bestehende sanierungsbedürftigen Stützmauer Objekt 53/66/C und des Durchlass Farisbergrabben Objekt 8/66/9 und 9/66/4 durch eine Verlegung, ökologische Umgestaltung und die Wiederherstellung der Längsvernetzung für aquatische Lebewesen im Mümliswilerbach. Dazu wird der Mümliswilerbach verlegt und die bestehenden Schwellen und Abstürze werden aufgehoben und durch flachgelegte Blockrampen ersetzt.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine gestrichelte blaue Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Balsthal und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das Bauverfahren richtet sich nach der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) unterstellt.

§ 4 Massnahmen
1. Kunstbauten
1.1 Objekt 53/66/C Bachmauer
Die bestehende sanierungsbedürftige Bachmauer zwischen Lobiseystrasse und Mümliswilerbach wird durch eine Winkelmauer ersetzt und durch eine neue Betonmauer mit einer Länge von 45m und Höhe von 5m ersetzt (Übersichtsplan Stützmauer 53/66/C; Plan-Nr. 2-1516 / 101).

1.2 Objekt 53/66/B Bachmauer
Die bestehende sanierungsbedürftige Bachmauer zwischen Lobiseystrasse und Mümliswilerbach wird durch eine Winkelmauer ersetzt und mit Steingabionen und durch eine flache Böschung (1:3) ergänzt. (Situation 1:500, Plan-Nr. A-1251.11)

1.3 Objekt 8/66/9 Durchlass Farisbergrabben
Der bestehende sanierungsbedürftige Durchlass Farisbergrabben unter der Lobiseystrasse wird in Ort und Stand durch einen neuen Durchlass DN 1000 ersetzt. Bei der Verlegung des Mümliswilerbachs und die neuen flachen Strassenböschung, wird der Durchlass rund 20m lang. Der neue Durchlass Farisbergrabben wird mit einem Maulprofil aus Wellstahl erstellt (Übersicht Durchlässe 8/66/9 und 9/66/4, Plan-Nr. 2-1516 / 103).

1.4 Objekt 9/66/4 Durchlass Lobiseystrasse
Der bestehende Durchlass unter der Lobiseystrasse bleibt bestehen. Mit der Verlegung des Mümliswilerbachs und der neuen flachen Strassenböschung wird der Durchlass im Böschungsbereich mit einem neuen Rohr PP D = 600mm verlängert (Übersicht Durchlässe 8/66/9 und 9/66/4, Plan-Nr. 2-1516 / 103).

2. Verlegung Mümliswilerbach
2.1 Gerinneverlauf
Der Mümliswilerbach wird auf einer Länge von ca. 130m um bis 12m Richtung Westen in ein neues Gerinne verlegt. Das neue rechte Bachufer wird nicht gesichert damit auf diesem Abschnitt eigendynamische Seitenerosionsprozesse stattfinden können. Auf der linken Bachseite wird eine neue flache (1:3) Uferböschung erstellt, die durchgehend mit ingenieurbiologischen Sicherungsmassnahmen vor Erosion geschützt wird. Das Ufer und die Sohle werden zusätzlich mit Holz- und Steinbuhnen, Raubäumen und Wurzelstöcken strukturiert.

2.2 Riegel-Kolk-Sequenzen
Die zwei bestehenden Holz-Schwellen im obersten Projektabschnitt, welche ein Wandernhindernis für Fische darstellen, werden durch eine Riegel-Kolk-Sequenz aus sieben Blockriegeln (Abstand 8m, Absturzhöhe Riegel: 15cm) ersetzt und so die Sohle gegen eine Rückwärtserosion gesichert und die aquatische Längsvernetzung wieder hergestellt.

2.3 Biberschutz
In der neuen linksseitige Bachböschung unterhalb der neuen Stützmauer wird auf einer Fläche von ca. 1300m² ein Maschendrahtgitter gegen das Untergraben der Böschung durch Biber unter die Vorgartenoberfläche verlegt.

2.4 Übergehölze
Übergehölze sind bundesrechtlich und kantonal geschützt. Durch das Projekt werden bestehende Übergehölze entfernt und neue Gehölze (=Ersatz) angepflanzt. Dieser Eingriff erfordert eine nachträgliche Rodungs- Ausnahmebewilligung. Die Flächen mit der definitiven und temporären Rodung der Übergehölze sowie die Flächen mit den Ersatzpflanzungen sind auf dem Plan Flächen Übergehölz, Plan-Nr. A-1251.18 ersichtlich.

2.5 Begrünung
Die neue flache Uferböschung zwischen Strasse und Mümliswilerbach wird mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen in Gruppen oder der Heckenform bepflanzt. Zudem werden die offenen Bereiche der Böschung mit einem artenreichen Saatgut angesät. Das linke Bachufer wird durchgehen mit einer biogenen maschinellen Ufersicherung (BMU) ingenieurbiologisch gesichert. Walzer werden im Uferbereich Erlen als Einzelbäume gepflanzt.

3. Erholung
3.1 Erschliessung / Begehbarkeit
Der Mümliswilerbach kann frei betreten werden. Es werden keine Erholungseinrichtungen, Zugänge und Wege erstellt.

4. Bewirtschaftung / Unterhalt / Nutzung
Das neue Bachgerinne, die neue Stützmauer sowie die Bachdurchlässe müssen periodisch gewartet und gepflegt werden. Die Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwassersicherheit und Revitalisierungsmassnahmen sowie zugunsten der Kunstbauten zugelassen. Bauten und baubiete Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Gebäude sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden. Das rechte Bachufer darf sich eigendynamisch frei entwickeln. Seitenerosionen werden zugelassen und sind erwünscht.

§ 5 Werkleitungen
Vom Projekt "Lobiseystrasse, Ersatzmassnahmen inkl. Verlegung Mümliswilerbach" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungsbetreiber wurden über das Vorhaben informiert und sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 6 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen von kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Lobiseystrasse, Ersatzmassnahmen inkl. Verlegung Mümliswilerbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 7 Inkrafttreten
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

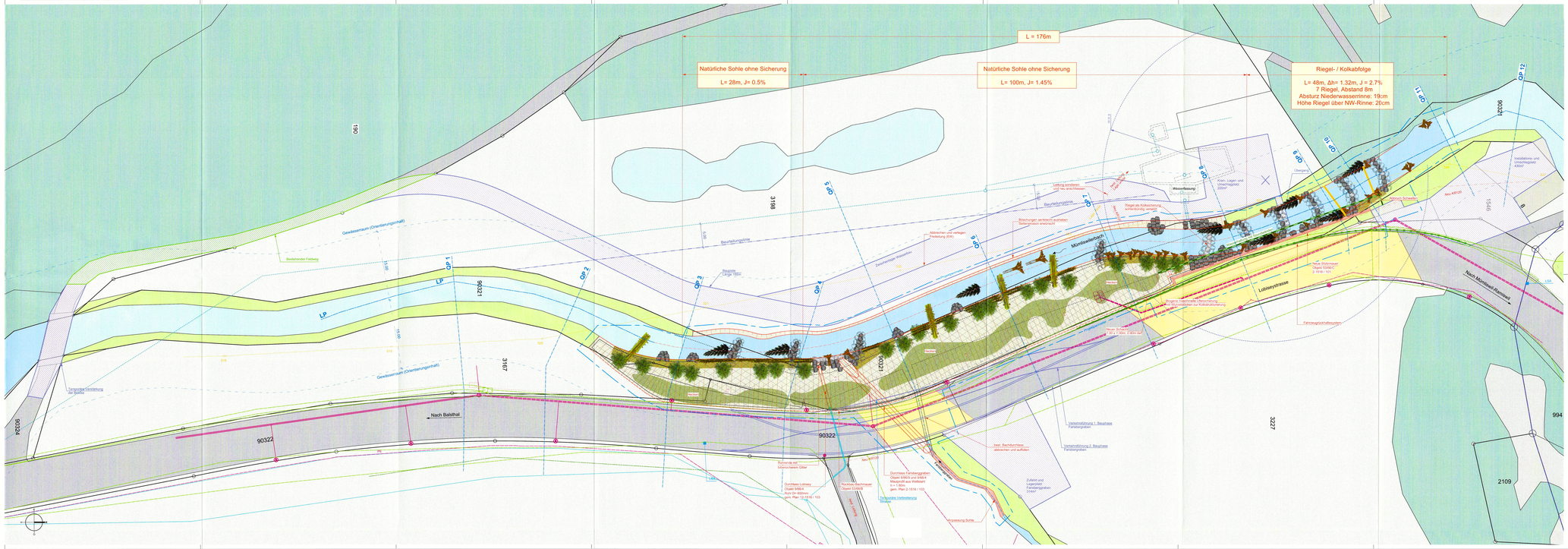
L= 176m
Natürliche Sohle ohne Sicherung
L= 28m, J= 0.5%
Natürliche Sohle ohne Sicherung
L= 100m, J= 1.45%
Riegel- / Kolkabfolge
L= 48m, Δh= 1.32m, J = 2.7%
7 Riegel, Abstand 8m
Absturz Niederwasserrinne: 19cm
Hohe Riegel über NW-Rinne: 20cm
Gewässerraum (Orientierungsinhalt)
Bestehender Feldweg
Lobiseystrasse
Mümliswilerbach
Neu Mümliswil-Ramiswil
Nach Balsthal
Bachböschung
Bauteilungslinie
Abtrennen von vorliegen Freileitung (EW)
Leitung versetzen und neu anschliessen
Wasserleitung
Kiesig Lagen und Unterlagsplatte 200m²
Riegel als Kolksicherung schematisch verlegt
Böschungen senkrecht anstehen Sicherungsmaßnahmen erforderlich
Übergehölz
Neue Stützmauer Objekt 53/66/C 2-1516 / 101
Neue Stützmauer Objekt 53/66/C 2-1516 / 101
Neue Durchlässe Rohr 2 Stück, D 600mm, 20m lang
Fahrzeugrückhaltesystem
Temporäre Verstärkung der Sohle
Rückbau der bestehenden Gitter
Durchlass Lobiseystrasse Objekt 9/66/4 Rohr D= 600mm gem. Plan 2-1516 / 103
Neue Winkelmauer Objekt 53/66/C
Durchlass Farisbergrabben Objekt 8/66/9 und 9/66/4 Maulprofil aus Wellstahl h = 1.40m gem. Plan 2-1516 / 103
Erhaltende Fahrbahnbelag Bitumen
Abtragung Sohle
best. Bachdurchlass abbrechen und auffüllen
Zufahrt und Zugänglichkeit Feldwegbrücken 3-t-t/o
Vorbereitungsarbeiten 1. Bauphase Farisbergrabben
Vorbereitungsarbeiten 2. Bauphase Farisbergrabben
Mehrzweckbrücke
Neu KIRCHE
Neu KIRCHE
Gemeinde Schmiedi
Mehrzweckbrücke
Neu KIRCHE
Neu KIRCHE
Neu KIRCHE